



Fangbuch

des Kreisfischereiverein e.V. Düren

Valenciennestr. 4

52355 Düren

Gegr. 1936

Für Jahreskarteninhaber am
Stausee Obermaubach

Jahreskarteninhaber sind verpflichtet,
dieses Fangbuch bis zum **15.11.** des Jahres
an die Geschäftsstelle des Vereins zu
übersenden. Im Versäumnisfalle erhalten Sie
eine neue Jahreskarte nur nach Zahlung einer
Versäumnisgebühr von 25,-€.

Name: _____

Jahreskartennr.: _____

Straße: _____

Wohnort: _____

Vorwort

Sehr geehrter Angelfreund,

Fischereivereine sind laut Fischereigesetz dazu verpflichtet, jährlich ihre Fangergebnisse an die Fischereibehörde zu melden.

Deshalb ist es äußerst wichtig dieses Fangbuch sorgfältig zu führen und alle entnommenen Fänge zeitnah einzutragen. Für unsere

Hegeverpflichtung und zur besseren Kenntnis über unsere Gewässer, sind aber Hinweise über nicht entnommene Fische äußerst hilfreich.

Deshalb bitten wir Sie auch diese in Ihrem Fangbuch zu vermerken.

Grundsätzlich gilt:

- Das Fangbuch ist immer mitzuführen und bei Kontrollen vorzulegen.
- Entnahmen **müssen sofort** eingetragen werden.
- Je Zeile nur einen Fisch eintragen.
- Fänge von Äschen und Lachsen bitte immer eintragen.

Das Fangbuch ist auch bei Leermeldung zurückzusenden.

Der Kreisfischereiverein e.V. Düren als Fischereipächter, erteilt die Fischereierlaubnis für den Stausee Obermaubach.

Nachstehende Bedingungen sind zu beachten:

Artenschonzeiten:	Mindestmaße:
Bachforelle vom 20.10.-15.03. einschl.	30 cm
Regenbogenf. vom 20.10.-15.03. einschl.	30 cm
Bachsaibling vom 20.10.-15.03. einschl.	30 cm
Seesaibling vom 20.10.-15.03. einschl.	30 cm
Seeforelle vom 20.10.-15.03. einschl.	50 cm
Äsche vorläufig ganzjährig bis auf Widerruf!	
Hecht vom 15.02.-30.04. einschl.	45 cm

In der Zeit vom 20.10.-15.03. einschl. bleibt der Stausee Obermaubach gesperrt.

Fangbeschränkung:

Pro Angeltag dürfen **maximal gefangen und entnommen** werden: **Drei** Salmoniden (Forellen, Saiblinge), davon jedoch nur **eine** Seeforelle. Alle anderen Fischarten unterliegen keiner Fangbeschränkung. Erlaubt sind alle gesetzlich erlaubten Köderarten. Lebende Köderfische sind verboten. Tote Köderfische müssen dem Stausee Obermaubach entnommen werden. Ganzjährig geschützte, sowie Edelfische, dürfen nicht als Köderfische verwendet werden.

Bei der Grund- und Posenfischerei, darf nur **ein** einschenklicher Haken verwendet werden. Es darf mit höchstens 2 Ruten gefischt werden.

Untermaßige und in der Schonzeit gefangene Fische, sind entsprechend der Landes-Fischereiordnung zu behandeln.

Erläuterungen zum Fangbuch

Artkennzahl der Fischarten:

00	=	Lachs
01	=	Bachforelle
02	=	Regenbogenforelle
03	=	Äsche (geschützt, Fänge bitte trotzdem dokumentieren)
04	=	Barbe
05	=	Döbel
06	=	Aal
07	=	Barsch
08	=	Hecht
09	=	Schleie
10	=	Karpfen
11	=	Rotauge/Rotfeder
12	=	Brasse
14	=	Seeforelle
15	=	Sonstige (Art unter Bemerkung eintragen)

Größe: in cm angeben

Uferbefestigungen und Wasserbauwerke dürfen nicht beschädigt werden!

Der Aufenthalt im Gefahrenbereich, sowie das Betreten der Gleisanlagen der "Dürener-Kreisbahn" sind verboten.

Zu widerhandeln geschieht auf eigene Gefahr und kann mit Anzeigen durch Kreisbahnangestellte geahndet werden.

An den zu benutzenden Angelkähnen müssen die jährlichen Erlaubnisplaketten des "Wasserverbandes Eifel-Rur" gut sichtbar angebracht sein. Diese sind im Kiosk an der Staumauer zu erhalten.

Laut Verordnung des „RP-Köln“ dürfen sich in der Zeit vom 15.11. bis 31.03. keine Boote im Wasser befinden. (Verordnung liegt bei den Ausgabestellen vor)

Achtung: die Benutzung von Bellybooten auf dem Stausee Obermaubach ist, nach Beschluss des WVER und der Bezirksregierung, verboten.

Bitte beachten Sie die Karte auf der Rückseite des Fangbuches mit den Einschränkungen durch die Naturschutzverordnung im oberen Teil des Stausees.

Zu widerhandeln geschieht auf eigene Gefahr und kann mit Anzeigen geahndet werden. (Inselbereich und Einlauf)

Den Anordnungen der amtlich verpflichteten Fischereiaufseher ist in allen Fällen Folge zu leisten!

Verstöße gegen diese Fischerei- und Gewässerordnung werden mit dem Entzug der Fischereierlaubnis geahndet und u.a. wegen Ordnungswidrigkeiten zur Anzeige gebracht.

Gültig ab: 01.01.2023 **Kreisfischereiverein e.V. Düren**

